

Satzung Kulturkreis Iwwezwersch Griesheim e.V.

I. Name, Sitz, Eintragung und Zweck

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Kulturkreis Iwwezwersch Griesheim e.V. (KIZ)". Er ist unter der Nr. 8 VR 1741 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.

§ 2 Farben, Emblem

Die Vereinsfarben sind grün und schwarz. Das Vereinseblem ist der Mann mit Zylinder. Zusätzlich kann - nach Genehmigung durch den Magistrat - das Wappen der Stadt Griesheim geführt werden.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

-bleibt frei-

§ 4 Sitz/Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Griesheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck

Der Zweck des Vereins ist, das kulturelle Leben in Griesheim zu bereichern und zu fördern.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Organisation und Durchführung von Musik-, Theater- und Kabarettveranstaltungen die vorwiegend jungen und/oder regionalen Künstlern Auftritts- und Übungsgelegenheiten ermöglichen.
 - Zum Beispiel die Teilnahme am traditionellen Griesheimer Zwiebelmarkt mit einem Livemusik- und Kinderprogramm sowie einer Offenen Bühne, die auch bühnenunerfahrenen Künstlern eine Auftrittsmöglichkeit bietet
- Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen zur Förderung von Nachwuchskünstlern.

Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Sinne des in § 6 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Jede natürliche Person kann ab dem 16. Lebensjahr die Mitgliedschaft erwerben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag aus dem Mitgliederkreis in der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt.

§ 8

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch Ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Eigene Anträge beschränkt Geschäftsfähiger bedürfen der Zustimmung Ihrer gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung bzw. der Antragstellung verpflichten sich diese, fällige Beiträge der Mitglieder zu begleichen.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.

§ 9

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 10 Kündigung

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern bedarf eine Kündigung der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Wochen zulässig.

§ 11 Streichung

Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens 4 Wochen liegen.

Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekannt zu geben.

§ 12 Ausschluss

Über einen Ausschluss eines Vereinsmitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, das Mitglied massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt hat.

III. Beiträge

§ 13 Beitrag

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.

IV. Vereinsverwaltung

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- ◆ der Vorstand
- ◆ die Kassenprüfer
- ◆ die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertretern.

Dem Vorstand gehören ferner der Rechner, der Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer an.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden allein oder einem seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Grundstücksgeschäften und zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über geplante Ausgaben, die am Jahresanfang im Rahmen eines Wirtschaftsplanes vorgestellt werden.

§ 16

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.

§ 18

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen, zu denen auch die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung rechnet.

§ 19

Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Für die Einberufung des Vorstands bedarf es nicht der Einhaltung einer bestimmten Ladungsform.

Vorstandssitzungen sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.

§ 20 Schriftführer

Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands Niederschriften an.

§ 21
Kassierer

Der Kassierer ist zuständig für die Verwaltung und die buchmäßige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben. Er ist besonderer Vertreter des Vereins und als solcher berechtigt, Gelder für den Verein wie Beiträge und Spenden zu vereinnahmen. Auszahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstands erfolgen.

Der Kassierer berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigenden und zu erläuternden Kassenbericht. Der Kassierer wird durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§ 22
Kassenprüfung

Es sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Nach einer Amtsperiode sollte mindestens ein neuer Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Rechners zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

V. Die Mitgliederversammlung

§ 23

Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand des Vereins dies im

Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und schriftlich bzw. per eMail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
Die zweiwöchige Ladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladung.

§ 25

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Geschäftsbericht des Vorstands
- Kassenbericht des Rechners
- Bericht der Kassenprüfer
- Ausblick auf künftige Vereinsaktivitäten, Wirtschaftsplan
- gegebenenfalls anstehende Personalentscheidungen

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 26

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem von ihm benannten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 27

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Beschlüssen über Umlagen oder den Mitgliedsbeitrag sind nur volljährige Vereinsmitglieder stimmberechtigt.

Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte und gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.

§ 28

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

§ 29

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird generell geheim durchgeführt.

§ 30

Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen rechnen nicht mit.

Bei Personalentscheidungen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Gelingt dies keinem Bewerber, erfolgt eine Zweitwahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

§ 31

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Schriftführer und dem bzw. den Versammlungsleiter/n zu unterzeichnen ist.

VI. Auflösung des Vereins

§ 32

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung werden der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Griesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß der in § 5 aufgeführten Vereinszwecke zu verwenden hat.